



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 18.07.2001  
SG(2001) D/ 289997

**Betrifft:** Staatliche Beihilfe N 221/2000 – Österreich  
Unweltschutz-Beihilfe zugunsten der Glanzstoff Austria GmbH  
(Niederösterreich)

Sehr geehrte Frau Bundesminister,

### A. Verfahren

1. Mit Schreiben vom 10. April 2000 (eingetragen am 13. April 2000, SG/2000A/4797) notifizierten die österreichischen Behörden der Kommission die Absicht der Bundesregierung, der Glanzstoff Austria GmbH zur Kofinanzierung der Sanierung der auf dem Gelände ihres Werks St.Pölten befindlichen, schadstoffbelasteten "Deponie Nord" einen nicht-rückzahlbaren Zuschuss zu gewähren. Diese Beihilfe soll aufgrund der von der Kommission genehmigten<sup>1</sup> *Förderungsrichtlinien 1997 für die Altlastensanierung oder -sicherung* (hiernach: "Förderungsrichtlinien") gewährt werden.
2. Mit Schreiben vom 8. Mai 2000 (D/51892) bestätigte die Kommission den Erhalt der Notifizierung und forderte zugleich zusätzliche Informationen an. Mit Schreiben vom 26. Mai 2000 (eingetragen am 30. Mai, A/34431) erbat die österreichischen Behörden eine Fristverlängerung, die mit Schreiben vom 7. Juni 2000 (D/53273) zugestanden wurde. Mit Schreiben vom 29. Juni 2000 (eingetragen am 7. Juli, A/35406) lieferten die österreichischen Behörden ergänzende Informationen, die aber immer noch als unvollständig erachtet wurden. Mit Schreiben vom 24. Juli 2000 (D/53981) und 6. November 2000 (D/55464) wurden weitere Informationen angefordert, auf das die österreichischen Behörden nach Erlangung einer weiteren Fristverlängerung bis zum 15. September 2000 mit Schreiben vom 12. September 2000 (eingetragen am 18. September, A/37535) und 4. Dezember 2000 (eingetragen am 6. Dezember

---

<sup>1</sup> ABl. C 51 vom 21.2.1997, S. 9.

Ihrer Exzellenz Frau Dr. Benita FERRERO-WALDNER  
Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
A - 1014 WIEN

2000, A/40234) geantwortet haben. Am 19. Jänner 2001 (D/50210) erbat die Kommission weitere Auskünfte, die von Österreich nach einer weiteren Fristerstreckung am 21. Mai 2001 (eingetragen am 23. Mai 2001, A/34144) beigebracht wurden.

## B. Eingehende Beschreibung der Maßnahme

### *Der Begünstigte*

3. Glanzstoff ist im wesentlichen in den Bereichen Industriegarne und Textilfasern tätig. Das Unternehmen befindet sich in einem Fördergebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe (c) EG-Vertrag.
4. Das Unternehmen begann seine Tätigkeit im Jahr 1904. 1981 wurde der Name der Gesellschaft in Enka Austria AG (nachfolgend „Enka“) geändert. 1983 gründete Enka ein neues Unternehmen mit dem Namen Glanzstoff Austria Ges.m.b.H (nachfolgend „Glanzstoff“), auf das es seine Vermögenswerte, einschließlich Liegenschaften und Produktionsanlagen, im Wege der Einzelrechtsnachfolge zum jeweiligen Buchwert auf Glanzstoff übertrug. Im gleichen übertrug Enka die von ihr gehaltenen Anteile an der Glanzstoff auf die Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieanlagen (GBI), eine staatliche Industriebeteiligungsgesellschaft. Am 18. März 1983 ging Enka in Liquidation und in der Folge wurde ihre Eintragung im Handelsregister am 19. Dezember 1984 gelöscht und das Unternehmen hörte auf zu existieren. Von 1983 an arbeitete das Werk erfolgreich ohne staatliche Unterstützung. Daher verkaufte die GBI ihre Anteile 1988 an die Lenzing AG. Die Glanzstoff wurde unter Beibehaltung ihrer rechtlichen Identität in eine Aktiengesellschaft mit dem Namen Glanzstoff Austria AG umgewandelt. Hauptaktionär des Unternehmens blieb die Lenzing AG, die jedoch wegen der ab 1993 steigenden Verluste 1994 beschloss, ihre Anteile an die CAG Holding Gesellschaft m.b.H. zu verkaufen. Seit der Übernahme durch die letztgenannte Holdinggesellschaft arbeitet die Glanzstoff Austria AG, die inzwischen in Glanzstoff Austria GmbH umgewandelt wurde, wieder mit Erfolg.
5. In der nachstehenden Tabelle sind die Veränderungen des Unternehmensnamens und der Grundstücks- und Anteilseigner zusammengefasst.

<i>Zeitraum/Jahr</i>	<i>Unternehmensname</i>	<i>Grundstückseigner</i>	<i>Aktionär/Anteilseigner</i>
1904/1981	Erste Österreichische Glanzstofffabrik AG	Erste Österreichische Glanzstofffabrik AG	AKZO N.V. Arnheim, NL
1981	<u>Namensänderung:</u> Enka Austria AG	Enka Austria AG	AKZO N.V. Arnheim, NL
1983	Glanzstoff Austria Ges.m.b.H.  Liquidation der Enka Austria	Glanzstoff Austria Ges.m.b.H.	Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieanlagen (GBI)
1988	Glanzstoff Austria Ges.m.b.H	Glanzstoff Austria Ges.m.b.H	Lenzing AG
1988	Umwandlung in Glanzstoff Austria AG	Glanzstoff Austria AG	Lenzing AG
1994	Glanzstoff Austria AG	Glanzstoff Austria AG	CAG Holding Ges.m.b.H. (CAG)
1994	Umwandlung in Glanzstoff Austria GmbH	Glanzstoff Austria GmbH	CAG

Der Umsatz der Glanzstoff-Gruppe betrug im Jahr 2000 mehr als 2 Milliarden ATS (145,3 Millionen €); die Gruppe beschäftigte insgesamt 1.320 Mitarbeiter.

Glanzstoff erzielte 1998 einen Umsatz von 677,7 Millionen ATS (49,2 Mio. €) und beschäftigte 422 Personen.

*Die "Deponie Nord"*

6. Seit der Inbetriebnahme des Werks ist der nördliche Teil des Werksgebietes, der derzeit etwa 15.000 m<sup>2</sup> umfasst, als Abfalldeponie benutzt worden. Abgelagert wurden hauptsächlich in der Produktion anfallende Abfälle (Kohlenasche, Schlacke, Laugenschlamm, Viskoseabfälle, Kalkschlamm) sowie hausmüllähnliche Abfälle, Bauschutt und Kies. Obwohl das österreichische Wasserrechtsgesetz, das seit 1959 in Kraft ist, eine Genehmigung für die Benutzung des Grundstückes als Deponie vorsieht, erfolgte die Ablagerung ohne Zustimmung oder Kontrolle seitens der zuständigen Behörden für den Zeitraum 1959 bis 1983. Seit 1983 wurde mit den Sanierungsmaßnahmen begonnen.
7. 1996 wurde zwecks Abschätzung des Inhalts und seiner Zusammensetzung ein Schnittprofil der Deponie erstellt. Insgesamt wurde ein Volumen von etwa 38.000 m<sup>3</sup> entsprechend 57.100 t errechnet. Der Umfang der nach 1983 erfolgten Ablagerungen in einem eigenen Teil der Deponie wird auf 1.200 m<sup>3</sup> bzw. 1.867 t geschätzt.
8. 1991 und 1995 durchgeführte Feststoffuntersuchungen ergaben Überschreitungen der Eluatklasse Ib bei den Parametern pH, Sulfat, Zink und anderen. 1999 von der PORR-Umwelttechnik AG durchgeführte ergänzende Untersuchungen ergaben erhöhte Schwefelwasserstoffgehalte und eine erhebliche VOH/FCKW-Belastung. Nachdem die verschiedenen Untersuchungen im Grundwasser eine ständige Überschreitung der für diese Substanzen geltenden Trinkwassergrenzwerte ergeben hatten, wurde die Deponie von den österreichischen Behörden als Altlast ausgewiesen (GZ 97.20007, Prioritätenklasse III). Glanzstoff hat sich auf freiwilliger Basis zur Altlastensanierung des Deponiegeländes bereiterklärt.

*Die Sanierungsmaßnahmen*

9. Die Sanierung soll in einem Zeitraum von 12 Monaten in folgenden Schritten erfolgen:
  - Aushub und Vorsortierung des Aushubmaterials; Abtransport der kontaminierten Materialien
  - Entsorgung der mit gefährlichen Substanzen in über den zulässigen Grenzwerten liegenden Konzentrationen belasteten Materialien auf dafür geeigneten Deponien
  - Wiederverfüllung der Aushubstellen mit nicht über den zulässigen Grenzwerten liegendem Material und frischer Erde
  - Arbeitsschutzmaßnahmen und laufende Überwachung der grundwasserrelevanten Parameter und der Einhaltung der Sanierungsziele.
10. Die zuständige Wasserrechtsbehörde hat die Maßnahme mit Bescheid vom 31. Januar 2000 bewilligt. Die Kosten werden wie folgt geschätzt:

<i>Art der Leistung</i>		Kosten in ATS	
		förderfähig	nicht förderfähig
1.	<b>Vorleistungen</b>		

	Variantenstudie	170,000	
	Projektantrag	350,000	
	Messungen	(150,000)	150,000
	Voruntersuchungen (einbezogen in die Variantenstudie)	(360,000)	360,000
	<i>Teilsumme 1</i>	<i>520,000</i>	<i>510,000</i>
2.	<b>Hauptleistungen</b>		
	Baustelleneinrichtung	400,000	
	Aushub und Laden	1,140,000	
	Entsorgung: Material für Baurestmassendeponie	3,568,750	
	Transport und Entsorgung: Material für Reststoff- bzw. Massenabfalldeponie	30,805,450	
	<i>Teilsumme 2</i>	<i>35,914,200</i>	
3.	<b>Nebenleistungen</b>		
	Verfüllung mit Material vor Ort	171,300	
	Verfüllung mit Fremdmaterial	1,500,000	
	Verwaltungsarbeiten (Planung, Ausschreibung, Bauaufsicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan)	3,500,000	
	Materialklassifizierung	800,000	
	Grundwasserrechtliche Beweissicherung	400,000	
	<i>Teilsumme 3</i>	<i>6,371,300</i>	
4.	<b>Unvorhergesehenes</b>		
	10% der Gesamtkosten	(4,331,550)	2,137,050
		2,194,500	
5.	<b>Total</b>	<b>(47,647,050)</b>	<b>2,647,050</b>
		<b>45,000,000</b>	

### Beschreibung der Beihilfe

11. Die förderfähigen Kosten betragen nach Angaben der österreichischen Behörden 3,27 Millionen €. Die Gesamtsanierungskosten werden mit € 3,463 Millionen (ATS 47,647 Millionen) beziffert. Die Summe von € 0,192 Millionen, die von den förderfähigen Kosten ausgenommen wurden, dient als Rückstellung für unvorhergesehene Ereignisse. Die österreichische Bundesregierung erläuterte, daß das Sanierungsprojekt zwei verschiedene Massnahmen umfasst: betreffend 97,6% des Gesamtdeponievolumens, das dem Zeitraum 1904 bis 1983 zugeordnet wird, beträgt die geplante Beihilfe € 2,056 Millionen.<sup>2</sup> Die restlichen 3.3% des Gesamtdeponievolumens, das in einem getrennten Teil abgelagert wurde, werden Glanzstoff zugeordnet. Die beabsichtigte Beihilfe beträgt € 0.026 Millionen<sup>3</sup>. Die Zahlungen sollen in den Jahren 2001 bis 2003 erfolgen und von der Österreichischen Kommunalkredit AG überwacht werden.

### C. Würdigung der Maßnahme

12. Die vorgesehene und von den österreichischen Behörden angemeldete staatliche Beihilfe zugunsten von Glanzstoff soll aufgrund der von der Kommission genehmigten Förderungsrichtlinien 1997 erfolgen, die dem Bundesminister für Umweltschutz, Jugend und Familie Mittel übertragen, um Maßnahmen zur Sanierung von Umweltaltlasten zu bezuschussen und insbesondere Maßnahmen zur Behebung und Sicherung der Restbelastung (einschließlich der dazu dienenden Einrichtungen) zu fördern. Im österreichischen Umweltschutzförderungsgesetz<sup>4</sup>, Kapitel IV (Altlastensanierung), §§ 31 und 32 sind neben öffentlichen Institutionen und sonstigen Antragstellern die Eigentümer

<sup>2</sup> 65% der förderfähigen Kosten

<sup>3</sup> 25% der förderfähigen Kosten

<sup>4</sup> BGBl Nr. 201/1996 vom 30.4.1996.

schadstoffbelasteter Liegenschaften als förderberechtigte Empfänger solcher Beihilfen aufgeführt.

13. Die österreichischen Behörden sind jedoch verpflichtet, alle Fälle, in denen kein bestimmter Verursacher festgestellt werden kann, zur Prüfung der vorgesehenen Beihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag der Kommission einzeln anzumelden. Die Kommission stellt fest, daß die österreichischen Behörden ihrer Verpflichtung zur Anmeldung der vorgesehenen Beihilfe zugunsten von Glanzstoff nachgekommen sind.
14. Die Förderungsrichtlinien 1997 unterscheiden zwischen Fällen, in denen der Verursacher nicht ermittelt oder nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, und solchen, in denen der Verursacher festgestellt werden kann, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dementsprechend sind die geltenden Förderungsquoten im ersteren Fall auf 65% und im letzteren auf 30% festgesetzt worden.
15. Nach Artikel 87 EG-Vertrag liegt eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe vor, wenn (1.) die Beihilfe von einem Mitgliedstaat direkt oder aus staatlichen Mitteln gewährt wird, (2.) den Wettbewerb verfälscht, (3.) bestimmte Unternehmen begünstigt und (4.) den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.
16. Diese Bedingungen sind erfüllt. Die Mittel für die Kofinanzierung stammen aus staatlichen Quellen, sie verschaffen Glanzstoff einen Vorteil und es gibt innerhalb der Europäischen Union einen Handel in Garnen und Textilerzeugnissen aus den verschiedensten Mitgliedstaaten.
17. Die Kommission stützte ihre Beurteilung auf die Tatsache, daß die beabsichtigten Beihilfen auf die Unterstützung von zwei Massnahmen zur Sanierung der kontaminierten Liegenschaft abzielen:
18. Die Kommission hält fest, dass die österreichische Bundesregierung die Beihilfemassnahme betreffend 3,3% der Altlast, verursacht im Zeitraum 1983 bis 1990, auf das genehmigte Beihilfenprogramm „Förderungsrichtlinien 1997“ stützt. Sie unterliegt nicht der dort vorgesehenen spezifischen Notifizierungspflicht.
19. Was die geplante Massnahme betreffend die 97% der Ablagerung, verursacht durch Enka im Zeitraum vor 1983, betrifft, unterlag diese der Einzelnotifizierungspflicht. Daher prüfte die Kommission, ob die Freistellungsmöglichkeit nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag für Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige zur Anwendung kommen kann. Daher hat sie die Beihilfe nach Maßgabe des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>5</sup> (nachfolgend Umweltraahmen) geprüft.
20. In Artikel 174 EG-Vertrag ist das Verursacherprinzip festgeschrieben. Die Politik auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen trägt dem insofern Rechnung, als die Beihilfekontrollen die strenge Anwendung dieses Prinzips sicherstellen müssen.

---

<sup>5</sup> Abl. C 37 vom 3.2.2001.

Der Verursacher einer Umweltverschmutzung hat die Kosten für die Säuberung eines kontaminierten Geländes zu tragen und in seine Produktionskosten einzubeziehen.

21. Wenn jedoch der Verursacher des Umweltschadens nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, kann der die Arbeiten durchführende Grundeigentümer gemäß Ziffer 38 des Umweltrahmens eine Beihilfe von bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten mit einem Aufschlag von 15 % der Dekontaminationskosten erhalten. Als beihilfefähig gelten dabei die Kosten für die Sanierung abzüglich des Wertzuwachses des Grundstücks nach der Sanierung. Bei den Umweltschäden kann es sich um Schädigung der Bodenqualität oder der Qualität des Oberflächen- oder Grundwassers handeln. Im vorliegenden Fall besteht der Zweck der vorgeschlagenen staatliche Hilfe in der Behandlung bzw. Entsorgung von Abfallablagerungen, die die Grundwasserqualität gefährden.
22. Nach österreichischer Gesetzeslage ist vorrangig Enka, der 96,7% der Dekontaminierung zuzuordnen ist, haftbar. Die österreichische Bundesregierung hat überzeugend vorgebracht, daß Enka liquidiert wurde und Glanzstoff nicht der Universalrechtsnachfolger ist, sondern nur der Käufer der Vermögenswerte, inklusive des Grundstückes, von Glanzstoff war. Gemäss der österreichischen Rechtslage ist Beurteilungsbasis für die Haftung des Grundeigentümers die Zustandstorhaftung. Die ständige Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes hat den Grundsatz entwickelt, daß in einem derartigen Fall der Grundstückseigentümer nur dann für die Sanierung von Altlasten zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn er durch den Grundstückskauf einen Vorteil erzielt hat.<sup>6</sup> Unter Berücksichtigung der schweren Kontaminierung des Bodens und der Einstufung des Grundstückes als Altlast kann dies ausgeschlossen werden. Schließlich hat die zuständige Behörde von Niederösterreich<sup>7</sup> die Haftung von Glanzstoff in einem ähnlichgelagerten Fall<sup>8</sup> untersucht und ist zu dem Schluß gekommen, daß laut §17 des österreichischen Altlastensanierungsgesetzes Glanzstoff nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann und daß auf Basis von §18 dieses Gesetzes die österreichische Bundesregierung für die Sanierung des Grundstückes Sorge zu tragen hatte. Im gegenständlichen Fall unternimmt Glanzstoff die Sanierung in Eigeninitiative, andernfalls hätte die österreichische Bundesregierung dafür zu sorgen, ohne daß eine Kostenüberwälzung auf Glanzstoff für die Altlast, die von Enka verursacht wurde, stattfinden könnte.
23. Laut Raumordnungsplan ist das Gelände als Deponie eingetragen und wird als solche auch nach Abschluß der Sanierungsmaßnahmen eingestuft bleiben. Deshalb ist es nur für sehr beschränkte Nutzung geeignet. Des weiteren ist die Nutzungsbewilligung als Deponie auf fünf Jahre beschränkt, weshalb nach Ablauf dieser Frist weitere Sanierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden können, die zusätzliche Kosten verursachen. Deshalb wurde der Mehrwert des Geländes von einem unabhängigen Experten<sup>9</sup> mit € 0,022 Millionen beziffert. Daher errechnen sich die förderfähigen Kosten i.S. von Punkt 38 des Umweltrahmens als die

---

<sup>6</sup> Urteile vom 12.2.1991, Zl. 90/07/0128; 19.9.1989, Zl. 89/07/55 und 20.11.1984, Zl. 84/07/0210, 0211)

<sup>7</sup> der Landeshauptmann

<sup>8</sup> Deponie "Alte Kläranlage"

<sup>9</sup> Josef Weidinger, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Sanierungskosten von € 3,463 Millionen abzüglich € 0.022 Millionen, das sind € 3,461 Millionen.

24. Basierend auf der Berechnungsformel nach Ziffer 38 der Umweltrahmens setzt sich die maximal zulässige Beihilfe aus den förderfähigen Kosten von € 3,461 Millionen zuzüglich 15% der Kosten für die Arbeiten, also € 0,519 Millionen, zusammen; dies ergibt den Betrag von insgesamt € 3,98 Millionen. Daraus kann geschlossen werden, daß die von der österreichische Bundesregierung geplante Beihilfe von € 2,056 Millionen für die Sanierungsmaßnahmen einer Altlast, die vor 1983 verursacht wurde, weit unterhalb des in den Umweltleitlinien vorgesehenen maximal zulässigen Schwellenwertes liegt.
25. Deshalb sind alle Bedingunge für die Anwendung der Ausnahmebestimmung der Umweltleitlinien erfüllt und die Ausnahme gemäss Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) ist anwendbar.

#### **D Entscheidung**

26. Die Kommission hat dementsprechend entschieden, dass die Beihilfe zur Altlastensanierung in der Höhe von € 2,056 Millionen durch die Glanzstoff GmbH mit dem EG-Vertrag vereinbar sind.
27. Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission hiervon innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission keinen begründeten Antrag innerhalb der vorerwähnten Frist, so geht sie davon aus, dass Sie mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf der Internet-Seite: [http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids/](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/) einverstanden sind. Ihr Antrag ist per Einschreiben oder Fernkopierer an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Direktion H 2  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel  
Fernkopierer Nr.: 0032 2 296.98.16

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Für die Kommission

Mario MONTI  
Mitglied der Kommission